

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Karben

eingearbeitet: 1. Nachtrag vom 15.09.2023 gültig ab 24.09.2023

Übersicht:

	Seite
§ 1 Organisation, Bezeichnung	2
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden	3
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	3 - 4
§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	4 - 5
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	5 - 6
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung	6 - 7
§ 10 Jugendabteilung	7 - 8
§ 11 Kindergruppen	8 - 9
§ 12 Gerätewart / Gerätewartin	9 - 10
§ 13 Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin	10 - 11
§ 14 Feuerwehrausschuss	11 - 12
§ 15 Wehrführerausschuss	12
§ 16 Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren	13
§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung	13 - 14
§ 18 Wahlen	14
§ 19 Feuerwehrvereinigungen	14
§ 20 Inkrafttreten	15

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 502), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am **14.07.2016** folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Karben ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

>>Freiwillige Feuerwehr Karben<<.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Karben Stadtteil Burg-Gräfenrode
Freiwillige Feuerwehr Karben Stadtteil Kloppenheim
Freiwillige Feuerwehr Karben Mitte
Freiwillige Feuerwehr Karben Stadtteil Okarben
Freiwillige Feuerwehr Karben Stadtteil Petterweil
Freiwillige Feuerwehr Karben Stadtteil Rendel

(3) Die Stadtteilfeuerwehren stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Stadtteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden Brandschutz in den Teilbereichen Brandsicherheitsdienst (§ 17 HBKG) und Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe (§ 18 HBKG) sowie den abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften, sonstigen einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Karben gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppen

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst vollständig zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Karben.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Karben haben (Einwohner) oder hier einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen und somit regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der regelmäßige Aufenthalt in Karben ist durch den Arbeitgeber / die Ausbildungsstelle nachzuweisen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Karben sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, persönlich geeignet sein (§ 10 Abs. 1 HBKG) und das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 u. 5 HBKG).

Die Aufnahme kann nur in dem Stadtteil erfolgen, in dem der Wohnsitz bzw. regelmäßige Aufenthalt oder sein Arbeitsplatz besteht. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen möglich. Hierüber entscheidet die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor.

Begründete Einzelfälle sind:

Der Eintritt in eine andere Stadtteilwehr ist nur möglich, wenn unter objektiver Betrachtung, das Feuerwehrhaus dieser Stadtteilwehr regelmäßig schneller erreicht werden kann, als das Feuerwehrhaus im eigenen Stadtteil.

Die Belange der Feuerwehr des Wohnsitzes sind vorrangig zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 HBKG)

- (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin über den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Durch Unterschriftsleistung verpflichtet sich der/die Feuerwehrangehörige zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Bestätigung auf dem Aufnahmeantrag. Die Aufnahmebestätigung wird dem Antragsteller/in schriftlich bekannt gegeben. Die symbolische Aufnahme findet unter Überreichung des Feuerwehrdienstausweises sowie der Feuerwehrsatzung und durch Handschlag auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung statt.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern nicht der Ausnahmefall des Abs. 2 gilt,
 - b) durch die Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
 - f) dem Wegzug aus Karben
 - g) wer länger als 1 Jahr an keinen Übungen / Einsätzen teilgenommen hat.

(2) Ausnahmen

1. zu Abs. 1, f) auf Antrag bei der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor.
2. zu Abs. 1, g) Wer für längere Zeit beurlaubt wurde.

Über die Beurlaubung und Dauer entscheidet die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor.

(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Stadt (§ 10 Abs. 2 HBKG)

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden, der Feuerwehrdienstausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

(5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin kann einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung im Auftrag des Magistrates aus wichtigem Grund – nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz und / oder von angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen; in den Fällen des § 6 Abs. 1, f) u. g); der nachhaltige Verstoß gegen kameradschaftliche Pflichten und aktives Verhalten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm/ihr
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen:
- a) wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss.
 - b) Mitglieder der Einsatzabteilung vor Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin auf dessen Vorschlag oder auf Vorschlag des Wehrführer/der Wehrführerin und nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karben führt den Namen

Jugendfeuerwehr Karben

Die Stadtteiljugendfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Jugendfeuerwehr Karben Stadtteil Burg-Gräfenrode
Jugendfeuerwehr Karben Stadtteil Kloppenheim
Jugendfeuerwehr Karben Mitte
Jugendfeuerwehr Karben Stadtteil Okarben
Jugendfeuerwehr Karben Stadtteil Petterweil
Jugendfeuerwehr Karben Stadtteil Rendel.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Karben ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie kann ihr Jugendleben selbständig gestalten.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Karben untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/Wehrführerin, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient.
Für die Stadtteilfeuerwehr Karben Mitte kann ein/e stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in bestellt werden.
- (4) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Karben ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin über den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Zur Koordination der Jugendarbeit wird von den Stadtteiljugendfeuerwehrwarten ein Stadtjugendfeuerwehrwart/eine Stadtjugendfeuerwehrwartin gewählt. Er/Sie berichtet an den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin hat ein Anhörungsrecht vor dem Wehführerausschuss.
- (8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen, die durch entsprechende Lehrgänge zu erreichen ist (vgl. § 7 Abs. 6 und 7 FwOVO). Er/Sie muss Mitglied in der Einsatzabteilung sein.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Karben führen den Namen

Kinderfeuerwehrgruppe Karben.

Die Stadtteilkindergruppen (soweit vorhanden) führen die Bezeichnung:

Kinderfeuerwehrgruppe Karben Stadtteil Burg-Gräfenrode

Kinderfeuerwehrgruppe Karben Stadtteil Kloppenheim

Kinderfeuerwehrgruppe Karben Mitte

Kinderfeuerwehrgruppe Karben Stadtteil Okarben

Kinderfeuerwehrgruppe Karben Stadtteil Petterweil

Kinderfeuerwehrgruppe Karben Stadtteil Rendel

Die Kinderfeuerwehrgruppen der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.

- (2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Kindergruppen zu bilden. Die Kinderfeuerwehrgruppe Karben ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und kann ihr Gruppenleben selbständig gestalten.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Karben untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehführer/Wehführerin, der/die sich dazu geeigneten Betreuerinnen/Betreuer bedient. Diese müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen, die durch entsprechende Lehrgänge/Fortbildung erreicht werden können. Er/Sie muss nicht

Mitglied in der Einsatzabteilung sein, sie benötigen eine schriftliche Beauftragung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

Für die Stadtteilfeuerwehr Karben Mitte kann ein/e stellvertretende/r Kindergruppenbetreuer/in bestellt werden.

- (4) Die Aufnahme in die jeweilige Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Karben ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin über den Kindergruppenleiter/die Kindergruppenleiterin zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Kindergruppenleiters/der Kindergruppenleiterin des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Zur Koordination der Kinderfeuerwehrarbeit kann ein Stadtkinderfeuerwehrsprecher/eine Stadtkinderfeuerwehrsprecherin durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin ernannt werden. Er/Sie berichtet an den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin. Er/Sie muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen, die durch entsprechende Lehrgänge/Fortbildung erreicht werden kann. Er/Sie muss nicht Mitglied in der Einsatzabteilung sein.
- (7) Der Stadtkinderfeuerwehrsprecher/die Stadtkinderfeuerwehrsprecherin hat ein Anhörungsrecht vor dem Wehrführerausschuss.

§ 12

Gerätewart/Gerätewartin

- (1) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen bedienen sich zur Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen in den jeweiligen Stadtteilfeuerwehren eines Gerätewartes/einer Gerätewartin. Dieser/diese hat die Aufgabe, Defekte und Mängel entsprechend seiner/ihrer Möglichkeiten zu beseitigen bzw. nicht beseitigbare Mängel den hauptamtlichen Gerätewarten und dem Wehrführer/der Wehrführerin umgehend zu melden.
- (2) Der Gerätewart/die Gerätewartin wird vom Wehrführer/der Wehrführerin, nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses, ernannt. Zum Gerätewart/zur Gerätewartin kann nur ernannt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die nötigen Qualifikationen (Maschinenlehrgang und Gerätewartlehrgang) erwirbt.
Für die Stadtteilfeuerwehr Karben Mitte kann ein/e stellvertretende/r Gerätewart/in ernannt werden.

- (3) Der Gerätewart/die Gerätewartin kann auf der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt werden. Die Verfahrensweise wird von dem jeweiligen Feuerwehrausschuss festgelegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gerätewart/die Gerätewartin ist Mitglied im jeweiligen Feuerwehrausschuss und berichtet an den Wehrführer/die Wehrführerin.

§ 13

Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

(geändert mit 1. Nachtrag)

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Karben (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karben angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem müssen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Karben haben.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Karben ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Karben und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben habe ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (5) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach

Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Karben ernannt.

- (6) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 16).
- (8) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (9) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 6, 8 und 9 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen (§ 7 Abs. 7 Satz 1 FwOVO). Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestimmungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 7 Satz 2 FwOVO).

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/Wehrführerinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden/Vorsitzende
 - b. dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin
 - c. aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - d. einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung
 - e. dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin.
 - f. dem Gerätewart/der Gerätewartin

- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreter/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, den Wehrführern/der Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 16

Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer/der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin- der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Karben statt. Sie wird von dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine gemeinsame Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karben schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung sind nicht stimmberechtigt bei der Wahl des Stadtbrand-

inspektors/der Stadtbrandinspektorin sowie bei der Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin werden entsprechend nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Karben vom 16.05.2013 am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 11.10.2013 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Karben

Karben, den 14.07.2016

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan, der Wetterauer Zeitung
Ausgabe Bad Vilbel / Karben am 03.09.2016
